

Grossratsgeschäfts-Nummer: 20 / GE 13 / 248
Rechtsbuch-Nummer:
Departement: DJS

Bericht der Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (§ 26 Abs. 1^{bis}) und des Hundegesetzes (§ 3 Abs. 2^{bis})

Präsident: Eugster Franz, Sekundarlehrer, Bischofszell

Mitglieder: Auer Jakob, Sicherheitsbeauftragter, Arbon
Bär Rudolf, dipl. Badmeister, Kreuzlingen
Gschwend Viktor, Gärtner, Neukirch (Egnach)
Häberli Jürgen, dipl. Rettungssanitäter HF, Landschlacht
Leuthold Stefan, Unternehmer, Frauenfeld
Marolf Jürg, Sekundarlehrer, Romanshorn
Müller Mathis, dipl. Biologe UZH, Pfyn
Vetterli Daniel, Meisterlandwirt, Rheinklingen
Vögeli Max, Stadtpräsident, Weinfelden
Zahnd Robert, Förster (pens.), Frauenfeld
Zellweger Melanie, Geschäftsführerin, Romanshorn
Zuber Andreas, dipl. El.-Ing. FH, Märstetten

Beobachter: Schenk Peter, Unternehmer, Zihlschlacht

Vertreter des Departements

Regierungsrätin Cornelia Komposch, Chefin DJS
Stephan Felber, Generalsekretär DJS
Monika Märki, Jurist. Sachbearbeiterin DJS - *Protokollführung*

Die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel behandelte § 26 Abs. 1^{bis} nach dessen Rückweisung durch den Grossen Rat anlässlich der Sitzung vom 17.08.2022 und dankt den Vertretern des Departementes für Justiz und Sicherheit für die Begleitung der Verhandlungen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission hat zwei Erlasse erarbeitet: einerseits die Änderung des Jagdgesetzes und andererseits eine Änderung des Hundegesetzes. Mit diesem Vorgehen sichert die Kommission das nicht umstrittene Jagdgesetz und sie wird gleichzeitig dem Anspruch des Grossen Rats gerecht, die Leinenpflicht nicht im Jagd-, sondern im Hundegesetz zu verankern.

Die zeitlich befristete Leinenpflicht soll neu auf den Wald und den Waldrand begrenzt werden.

Die Kommission stimmte den beiden Vorlagen mit 9 zu 1 Stimme zu.

Allgemeines

Die Rückweisung der Vorlage wurde im Grossen Rat damit begründet, dass die Leinenpflicht für Hunde nicht im Jagd-, sondern im Hundegesetz verankert werden soll. Mit der Erarbeitung von zwei Erlassen wird das Jagdgesetz, welches ausser § 26 Abs. 1^{bis} unbestritten ist, nicht gefährdet. Auf diese Weise schafft die Kommission zeitnah die Grundlage für die Realisation einer neuen Jagdschiessanlage.

Die Leinenpflicht für Hunde in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli wurde auf Grund von Rückmeldungen aus der Vernehmlassung in die Gesetzesrevision aufgenommen. Da die Leinenpflicht im Grossen Rat nicht unumstritten und der Ausgang der Diskussion ungewiss ist, sind zwei separate Erlasse sinnvoll.

Die Kommission hat dem Vorschlag der Erarbeitung von zwei Erlassen einstimmig zugestimmt.

Detailberatung

Die Kommission hat § 26 Abs. 1^{bis} beraten. In der Synopse sind die beschlossenen Änderungen zuhanden des Parlaments festgehalten.

§ 26 Abs. 1^{bis}

Die grundsätzliche Leinenpflicht an sich wurde von der Kommission nicht mehr in Frage gestellt und nicht mehr diskutiert. Anlass zur Diskussion gab aber die Leinenpflicht ausserhalb des Waldes, die mit einem Radius von 50m definiert wurde. Die Überlegung dahinter ist der Schutz von Jungtieren, welche ausserhalb des Waldes aufgezogen werden. Rehe zum Beispiel setzen ihre Kitze meist im hohen Gras am Waldrand ab. Dass dieser empfindliche Lebensraum von der Leinenpflicht betroffen sein muss und somit die vulnerablen Tiere geschützt werden müssen, war unbestritten. Allerdings waren mehrere Kommissionsmitglieder der Meinung, dass eine Überprüfung, bzw. Messbarkeit einer Distanz in der Anwendung schwierig wird. Mit der Definition ...im Wald und am Waldrand... wird sowohl dem Schutz der Wildtiere Rechnung getragen, als auch dem Argument der Kontrolle. Die Kommission hat dem Antrag «Hunde sind vom 1. April bis 31. Ju-

3/3

li im Wald und am Waldrand an der Leine zu führen.» mit 7 zu 2 Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt.

Eine zeitliche Ausweitung der Leinenpflicht wurde diskutiert, aber nicht beantragt.

Schlussabstimmung

Die Kommission stimmt der Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel von § 26 Abs. 1^{bis} und der Änderung des Hundegesetzes § 3 Abs. 2^{bis} mit 9 zu 1 Stimme zu.

Bischofszell, 15. September 2022

Der Kommissionspräsident

Franz Eugster

Beilagen:

Fassungen der vorberatenden Kommission

Synopsen

Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 922.1 (Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [JG] vom 13. Mai 1992) (Stand 1. April 2018) wird wie folgt geändert:

§ 14a (neu)

Schiesswesen, Aus- und Weiterbildung

¹ Der Kanton fördert das jagdliche Schiesswesen.

² Er regelt die Aus- und Weiterbildung der Jäger und der Organe der Jagdpolizei.

§ 14b (neu)

Jagdschiessstand

¹ Der Kanton erstellt und betreibt die Infrastruktur für die Sicherstellung der jagdlichen Schiessausbildung und Weiterbildung, für die Abnahme von Jagdprüfungen sowie für das Erbringen der periodischen Treffsicherheitsnachweise.

² Er kann den Betrieb an Dritte auslagern und entsprechende Leistungsvereinbarungen abschliessen.

§ 27 Abs. 2 (aufgehoben)

Information (Überschrift geändert)

² *Aufgehoben.*

§ 34 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton haftet für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztieren, die durch geschützte Tiere gemäss Art. 13 Abs. 4 JSG¹⁾ oder durch Hirsche, Wildschweine, Dachse, Krähen oder durch kantonal geschützte Tierarten verursacht werden. Die Haftung gilt auch für Schäden an Infrastrukturanlagen, die durch Biber verursacht werden.

§ 39

Aufgehoben.

¹⁾ SR 922.0

§ 40

Aufgehoben.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 641.2 (Gesetz über das Halten von Hunden [HundeG] vom 5. Dezember 1983) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2^{bis} (*neu*)

^{2bis} Vom 1. April bis 31. Juli sind Hunde im Wald und am Waldrand an der Leine zu führen. Diese Bestimmung gilt nicht für Jagd- und Herdenschutzhunde sowie Diensthunde der Polizei und des Rettungswesens beim Einsatz und bei der Ausbildung.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Synopse

Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JG) - Revision 2021

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
 Geändert: **922.1**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 13 248) Nach Rückweisung von § 26 Abs. 1 ^{bis}
	Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JG)
	I.
	Der Erlass RB 922.1 (Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [JG] vom 13. Mai 1992) (Stand 1. April 2018) wird wie folgt geändert:
	<p>§ 14a Schiesswesen, Aus- und Weiterbildung</p> <p>¹ Der Kanton fördert das jagdliche Schiesswesen.</p> <p>² Er regelt die Aus- und Weiterbildung der Jäger und der Organe der Jagdpolizei.</p>
	<p>§ 14b Jagdschiessstand</p> <p>¹ Der Kanton erstellt und betreibt die Infrastruktur für die Sicherstellung der jagdlichen Schiessausbildung und Weiterbildung, für die Abnahme von Jagdprüfungen sowie für das Erbringen der periodischen Treffsicherheitsnachweise.</p> <p>² Er kann den Betrieb an Dritte auslagern und entsprechende Leistungsvereinbarungen abschliessen.</p>
<p>§ 27 Information, Ausbildung</p>	<p>§ 27 Information, Ausbildung</p>

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 13 248) Nach Rückweisung von § 26 Abs. 1bis)
<p>¹ Der Regierungsrat kann Massnahmen treffen, durch welche die Bevölkerung über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, deren Bedürfnisse und deren Schutz orientiert wird.</p> <p>² Er regelt die Aus- und Weiterbildung der Jäger und der Organe der Jagdpolizei.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 34 Haftung des Kantons</p> <p>¹ Der Kanton haftet für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen, Nutztieren oder Infrastrukturanlagen, die durch geschützte Tiere gemäss Art. 13 Abs. 4 JSG¹⁾ oder durch Hirsche, Wildschweine, Dachse, Krähen oder durch kantonal geschützte Tierarten verursacht werden.</p> <p>² An den Aufwendungen für die von Hirschen, Wildschweinen oder Dachsen verursachten Schäden hat sich die Jagdgesellschaft in der Regel mit 15 Prozent zu beteiligen.</p> <p>³ Der Kanton kann sich an der Deckung von Schäden, die von anderen geschützten Tieren verursacht werden, beteiligen.</p>	<p>¹ Der Kanton haftet für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen, Nutztieren oder Infrastrukturanlagen<u>Nutztieren</u>, die durch geschützte Tiere gemäss Art. 13 Abs. 4 JSG²⁾ oder durch Hirsche, Wildschweine, Dachse, Krähen oder durch kantonal geschützte Tierarten <u>verursacht werden. Die Haftung gilt auch für Schäden an Infrastrukturanlagen, die durch Biber verursacht werden.</u></p>
<p>§ 39 ...³⁾</p>	<p>§ 39 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 40 Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft⁴⁾.</p>	<p>§ 40 <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>II.</p>
	<p><i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i></p>

¹⁾ SR [922.0](#)

²⁾ SR [922.0](#)

³⁾ Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 1992, Seite 923.

⁴⁾ § 14 Abs. 2, § 20, § 25, § 26 und § 31 vom Bund genehmigt am 13. August 1992, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1993.

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 13 248) Nach Rückweisung von § 26 Abs. 1 ^{bis}
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Synopse

Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JG) - Revision 2021

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
 Geändert: **922.1**
 Aufgehoben: –

Fassung nach 1. Lesung (20/GE 13/248) (Rückweisung von § 26 Abs. 1 ^{bis} an die vorberatende Kommission)	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 13 248) Nach Rückweisung von § 26 Abs. 1 ^{bis}
	Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JG)
	I.
	Der Erlass RB 922.1 (Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [JG] vom 13. Mai 1992) (Stand unbekannt) wird wie folgt geändert:
<p>§ 26 Weitere Schutzbestimmungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann nach Anhören der Gemeinden Vorschriften über den ausreichenden Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vor übermässiger Störung erlassen. Er kann Wildruhezonen ausscheiden und andere Massnahmen anordnen.</p> <p>^{1bis} Hunde sind vom 1. April bis 31. Juli im Wald und näher als 50 Meter zum Waldrand an der Leine zu führen. Diese Bestimmung gilt nicht für Jagd- und Hirschschutzhunde sowie Diensthunde der Polizei und des Rettungswesens beim Einsatz und bei der Ausbildung.</p> <p>² Werden Hunde bei der Verfolgung von Wild oder verwilderte Katzen im Wald angetroffen, können sie durch Organe der Jagdpolizei oder durch Mitglieder der Jagdgesellschaft abgeschossen werden.</p>	<p>^{1bis} <i>Gelöscht.</i></p>

Fassung nach 1. Lesung (20/GE 13/248) (Rückweisung von § 26 Abs. 1^{bis} an die vorberatende Kommission)	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 13 248) Nach Rückweisung von § 26 Abs. 1^{bis}
<p>³ Nicht in Gebrauch stehende Zäune in Wald und Flur, die für Wildtiere eine Verletzungsgefahr darstellen, sind durch den Eigentümer zu entfernen. Kommt der Eigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, setzt ihm die für die Jagd zuständige Fachstelle eine angemessene Frist zur Entfernung der Zäune an und droht ihm die Ersatzvornahme im Sinne von § 86 des Gesetzes über die Verwaltungspflege¹⁾ an.</p> <p>⁴ Revierpächter und Jagdaufseher sind verpflichtet, verletzte oder kranke Tiere während des ganzen Jahres zu erlegen.</p>	
	<p>II.</p>
	<p><i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.</p>

¹⁾ RB [170.1](#)

Synopse

Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
 Geändert: **641.2**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission nach Rückweisung von § 26 Abs. 1bis JG
	Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG)
	I.
	Der Erlass RB 641.2 (Gesetz über das Halten von Hunden [HundeG] vom 5. Dezember 1983) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
<p>§ 3 Anleingebot, Betretverbot</p> <p>¹ In Park-, Schul-, Spiel- oder Sportanlagen sowie an verkehrsreichen Strassen sind Hunde an der Leine zu führen.</p> <p>² Es ist verboten, Hunde in Kirchen, Friedhöfen, Spital- oder Badeanlagen mitzuführen.</p> <p>³ Die Gemeinden können für weitere Orte Anleingebote oder Betretverbote erlassen. Solche Orte sind mit Verbots- oder Hinweistafeln zu bezeichnen.</p>	<p>^{2bis} Vom 1. April bis 31. Juli sind Hunde im Wald und am Waldrand an der Leine zu führen. Diese Bestimmung gilt nicht für Jagd- und Herdenschutzhunde sowie Diensthunde der Polizei und des Rettungswesens beim Einsatz und bei der Ausbildung.</p>
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission nach Rückweisung von § 26 Abs. 1bis JG
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.